



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat 70

Gianluca Pardini, Nora Peduzzi und Yannick Gauch
namens der SP/JUSO-Fraktion
vom 5. April 2017
(StB 285 vom 17. Mai 2017)

**Wurde anlässlich
Ratssitzung vom
26. Oktober 2017
abgelehnt.**

Klare Richtlinien bei der Räumung von besetzten Häusern

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Das Postulat fordert, unter Einbezug der zuständigen Stellen eine Änderung der Praxis im Umgang mit Hausbesetzungen zu prüfen. Namentlich sollen Hausräumungen neben einem gültigen Strafantrag an zusätzliche Voraussetzungen (Nachweis unverzüglicher Aufnahme von bewilligten Abbruch-/Bauarbeiten, belegte Neunutzung) geknüpft werden. Fehlen diese Voraussetzungen, soll die Stadt legale Übergangslösungen (Zwischennutzungen) vereinbaren.

Grundsätzlich ist der Stadtrat offen, nicht genutzte Liegenschaften für Zwischennutzungen zugänglich zu machen, wie er bereits im B+A 41/2012 zur Initiative „Zwischennutzung statt Baulücke“ und in der Stellungnahme zum Postulat 278, Korintha Bärtsch namens der G/JG-Fraktion, Max Bühler namens der SP/JUSO-Fraktion sowie Rieska Dommann namens der FDP-Fraktion vom 23. Juni 2015: „Keine leer stehenden städtischen Gebäude – kein Verzicht auf Mieteinnahmen“, erläutert hat. Wichtig ist dabei die Respektierung der Eigentumsfreiheit gemäss Bundesverfassung sowie die Gewährleistung, dass die Objekte von der Bausubstanz her wie auch sicherheits- und gesundheitstechnisch nutzbar sind.

Der Stadtrat hält weiterhin an der Einschätzung fest, dass Zwischennutzungen eine sinnvolle Art und Weise sind, Raum- und Wohnbedürfnisse einzelner Akteure ökonomisch und bedürfnisgerecht zu befriedigen. Teilweise sind auch Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer an Zwischennutzungen interessiert, weil diese den Gebäudeverfall verhindern, eine Wertschöpfung darstellen und möglichen Besetzungen (und deren Folgen) entgegenstehen. Positive Aspekte liegen hierbei auch in der informellen Stadtteilentwicklung und einer Planungssicherheit für zukünftige Nutzungen. Der Stadtrat ist der klaren Ansicht, dass Zwischennutzungen nicht kommunaler Liegenschaften von privaten Organisationen/Netzwerken federführend zu verantworten sind. Die Stadt Luzern unterstützt deren Engagement mit Beratungen im Rahmen des Bewilligungswesens entsprechend den zur Verfügung stehenden Ressourcen und (rechtlichen) Möglichkeiten. Die Stadt Luzern verfügt nicht, wie beispielsweise die Stadt Bern, über eine Koordinationsstelle Zwischennutzung, die Anlaufstelle für alle Fragen von potenziellen Zwischennutzenden und Hauseigentümerinnen und -eigentümern zu Zwischennutzungsprojekten in der Stadt ist. Sämtliche leer stehenden städtischen Objekte für die Zwischennutzungen werden auf die Plattform „Raumbörse“ (www.raumboerse-luzern.ch) gestellt.

Zu unterscheiden von der Zwischennutzung ist die Besetzung. Die Besetzung geschieht gegen den Willen der Grundeigentümerschaft. Sie erfüllt den Tatbestand von Art. 186 (Hausfriedensbruch) des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB). Unter Umständen erscheinen bei Hausbesetzungen zusätzlich die Tatbestände der Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) und/oder der Nötigung (Art. 181 StGB) als relevant – Letzterer, sofern konkrete Pläne der Eigentümerschaft zur weiteren Nutzung vorliegen, welche aufgrund der Besetzung nicht oder nicht fristgerecht realisiert werden können. Bei allen Tatbeständen handelt es sich um Vergehen i. S. von Art. 10 Abs. 3 StGB, welche mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht sind. Im Unterschied zu Art. 144 und 186 StGB – welche nur auf Antrag des oder der Berechtigten verfolgt werden – ist Art. 181 StGB als sog. Officialdelikt ausgestaltet. Hier geschieht eine Strafverfolgung bei entsprechenden Hinweisen von Amtes wegen.

Massgebend für die Strafverfolgung der genannten Delikte ist die Schweizerische Strafprozessordnung. Zuständig für den Vollzug sind die kantonalen (Strafverfolgungs-)Behörden (Staatsanwaltschaft und Polizei). Die Grundlage für eine polizeiliche Räumung im Strafverfahren wegen Hausfriedensbruch bildet ein entsprechender Strafantrag. Berechtig, einen Antrag im Sinne von Art. 186 StGB zu stellen, sind diejenigen, welche die Verfügungsgewalt über die besetzten Räume innehaben, also deren Eigentümerinnen und Eigentümer, aber auch deren Mieterinnen und Mieter.

Wollen Berechtigte im Zusammenhang mit einer Hausbesetzung einen Strafantrag stellen, werden sie von den Behörden über mögliche Alternativen aufgeklärt (z. B. Vereinbarung einer befristeten Zwischennutzung). Reicht eine berechtigte Person einen formellen Strafantrag ein, werden von Staatsanwaltschaft und Polizei die weiteren Schritte eingeleitet. Dabei sind neben dem Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen (form- und fristgerechte Antragstellung, Legitimation der Antragstellerin oder des Antragstellers usw.) vorab – insbesondere unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit – geeignete Mittel zu prüfen, um das Recht durchzusetzen, d. h. die freie Verfügung der Eigentümerschaft/Mieterschaft über ihre Liegenschaft. Unter Wahrung des sog. Verhältnismässigkeitsprinzips setzen die Strafverfolgungsbehörden die den Umständen erforderliche, angemessenste und geeignetste Massnahme ein und greifen nur als Ultima Ratio zu einer polizeilichen Räumung. Die Staatsanwaltschaft sucht deshalb vor Ausstellung bzw. Anordnung eines Räumungsbefehls in der Regel das Gespräch mit den Besetzern und setzt diesen eine angemessene Frist zur freiwilligen Räumung der Liegenschaft. Die Staatsanwaltschaft kann aber auch die Eigentümerschaft in die Pflicht nehmen und Sicherungsmassnahmen verlangen, die eine Wiederbesetzung der Liegenschaft nach deren polizeilicher Räumung verhindern oder zumindest unwahrscheinlich machen. Die Wahl der geeigneten Vorkehrungen liegt bei der Eigentümerschaft. Sie kann auch aufgefordert werden, entsprechende Vorkehrungen zu belegen, dass innert angemessener Frist Abbruch- oder Bauarbeiten aufgenommen werden (und die dazu notwendigen Bewilligungen vorliegen) oder dass die rechtmässige Nutzung der Liegenschaft für die Zeit nach deren Räumung beabsichtigt bzw. geplant ist.

Die geschilderte Praxis haben die Behörden auch bei den Besetzungen an der Obergrundstrasse 99 in den Jahren 2016 und 2017 verfolgt. Bei der Besetzung an der Obergrundstrasse 99 im Jahr 2016 hatte sich der Eigentümer nach Konsultation der Polizei entschieden, vorder-

hand auf einen Strafantrag zu verzichten und zunächst das Gespräch mit den Hausbesetzern zu suchen. Die Stadt ist dabei in der Person von Stadträtin Manuela Jost als Vermittlerin aufgetreten.

Der Stadtrat begrüsst ausdrücklich das Bestreben der Staatsanwaltschaft, bei der Durchsetzung des Rechts in Zusammenhang mit Häuserbesetzungen das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten und die zwangsweise Räumung nur als letztes, unumgängliches Mittel anzuordnen. Die Stadt steht weiterhin als Vermittlungsinstanz zur Verfügung, sollte der verfahrensleitende Staatsanwalt oder die verfahrensleitende Staatsanwältin dies als opportun erachten. Insbesondere begrüsst der Stadtrat, dass die Staatsanwaltschaft Antragstellerinnen und Antragsteller vor Einreichung eines formellen Strafantrags über mögliche Alternativen sowie die Voraussetzungen für eine polizeiliche Räumung aufklären. Die Staatsanwaltschaft kann dabei auch auf ein mögliches Vermittlungsangebot der Stadt verweisen, insbesondere wenn ein Nachweis für die weitere Nutzung der Liegenschaft (Bau-/Abbruchbewilligung, belegte Neunutzung) fehlt bzw. zu fehlen scheint.

Fazit: Die Zuständigkeit für die Anordnung und Durchführung von Hausräumungen liegt bei den kantonalen Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft und Polizei). Der Stadtrat unterstützt grundsätzlich die aktuelle Praxis, bei der die zuständigen Behörden im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips die zwangsweise Hausräumung als Ultima Ratio betrachten. Er hat aber viel Verständnis für die Grundanliegen der Postulantin und der Postulanten und ist bereit, die Thematik in den Sicherheitsgremien zwischen Stadt und Kanton, wie dem Sicherheitsausschuss und der Arbeitsgruppe Sicherheit (Sicherheitsmanagement, Sozialdirektion, SIP, Strasseninspektorat und Luzerner Polizei) zu traktandieren, dafür zu sensibilisieren und mögliche Anpassungen im Umgang mit besetzten Liegenschaften zu diskutieren. Dem Stadtrat ist es ein Anliegen, dass gute Zwischennutzungen stattfinden und keine ungenutzten Liegenschaften leer stehen. Die Stadt stellt sich wie bis anhin weiterhin als Vermittlungsinstanz zur Verfügung. Aus Gründen der fehlenden Zuständigkeit und der fehlenden Möglichkeiten zur effektiven Durchsetzung und Umsetzung der Forderungen des Postulats lehnt der Stadtrat dieses jedoch ab.

Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.

Stadtrat von Luzern

